VERORDNUNG (EWG) Nr. 143/77 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1977

zur Aufhebung der bei der Ausfuhr von Stroh geltenden Schutzmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der im letzten Sommer in der Gemeinschaft aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Viehfutter hat die Ausfuhr von Stroh und Futtermitteln nach dritten Ländern die Kommission im Juli 1976 zu der Feststellung veranlaßt, daß der Gemeinschaftsmarkt von dadurch hervorgerufenen ernsten Störungen bedroht ist, welche die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten. Um dieser Lage zu begegnen, hat die Kommission durch die Verordnung (EWG) Nr. 1667/76 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/76 (4), Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse erlassen.

Unter Berücksichtigung einmal der Entwicklung des Futtermittelmarktes während der letzten Monate und zum anderen der geänderten Verwendung des Strohs ist der Gemeinschaftsmarkt wegen der Strohausfuhren nicht länger von ernsten Störungen bedroht. Es ist deshalb am Platz, die für diese Erzeugnisse geltenden Schutzmaßnahmen aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 1667/76 erhält folgende Fassung:

„Für Erzeugnisse der Tarifstelle 12.10 B des Gemeinsamen Zolltarifs wird bei der Ausfuhr nach Drittländern eine Abgabe erhoben.

Diese Abgabe beträgt:

— 7 Rechnungseinheiten je 100 kg für Luzerne, Esparsette, Klee, Lupine, Wicken und ähnliches Futter, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, ausgenommen Heu und Futterkohl, sowie Heu enthaltende Erzeugnisse,

— 5 Rechnungseinheiten je 100 kg für sonstige Erzeugnisse der Tarifstelle 12.10 B des Gemeinsamen Zolltarifs."

Artikel 2

Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1667/76 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag der Beteiligten gilt sie jedoch für Geschäfte, für welche die Ausfuhrzollförmlichkeiten nach dem 10. Januar 1977 erledigt wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1976, S. 26.
(4) ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1976, S. 26.